



Fragebogen – sächsisches Integrationsgesetz

Gutachten Zfi – TU Dresden

Zukunft braucht Bildung e.V.
Vorstand
Dresdner Str. 8b
01809 Dohna
Tel: 015730365109
Handelsregister Dresden
VR 8947
Mail: info@zbb-ev.de
Internet: www.zbb-ev.de

Bildung - Kommunen / Länderebene

Kommunen / Länderebene

- 1) Sind Sie der Meinung, das die Verpflichtung nachweislich, eine andere, als die Muttersprache zu erlernen, aufgrund des Schutzes der Sprachfreiheit als allgemeines Persönlichkeitsrecht, einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff darstellt?

- Nein
 Ja

- 2) Darf der Staat Menschen durch Sanktionsandrohungen zwingen, nachweislich eine andere Sprache als die Muttersprache zu erlernen, zu sprechen und zu schreiben, oder nimmt der Staat dadurch erheblichen Einfluss auf die Identität der betroffenen Menschen?

- Nein
 Ja

- 3) Wie kann man - aufgrund des noch allein den deutschen Staatsbürgern vorbehaltenen Wahlrechtes, für Staatsangehörige aus Drittstaaten alternative Spielräume politischer Teilhabe ermöglichen und wie sollte man diese in den Ländern und Kommunen manifestieren?

BEISPIELDRUCK FÜR WEBSITE



- 4) Sollten verstärkt Einbürgerungskampagnen gestartet werden, welche auch von bereits bestehenden Migrantenorganisationen unterstützt werden und die aufzeigen, dass eine die Einbürgerung von hier lebenden Ausländern, im Interesse Sachsens ist? Sollte in diesem Zusammenhang eine derartige Aussage auch im zu schaffenden Integrationsgesetz verankert werden?

- Nein
 Ja, ohne Verankerung im Integrationsgesetz
 Ja, mit Verankerung im Integrationsgesetz

- 5) Sollte auch in Sachsen ein Landesintegrationsrat installiert werden? Wenn nein, wie kann dann sichergestellt werden, daß gerade auch Nicht-EU-Ausländer Einfluss auf politische Entscheidungen, in Form der politischen Teilhabe, nehmen können?

(Tragen Sie unter "Andere" bitte ein, welche Möglichkeit Sie sehen für die Einflussnahme von Nicht-EU-Ausländern)

- Nein
 Ja
 Andere:

- 6) Sollte man, um auf bestehende Strukturen zurückgreifen zu können, das „Sächsische Netzwerk Integration und Migration (NIMS)“ zu einem zu schaffenden sächsischen Integrationsrat ausgebaut werden, welcher dann ein Beratungs- und Anhörungsrecht, vor dem Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen die Migration und Integration betreffen, hat?

- Nein
 Ja
 Andere:



- 7) Sollte die SächsGemO (§47) und die SächsLKrO (§43) dahingehend geändert werden, daß die Einrichtung eines kommunalen Ausländer- und Integrationsbeirates, verpflichtend wird? (So wäre die Gründung der Beiräte nicht mehr vom Wohlwollen der Kommunen abhängig.)

- Nein
 Ja

- 8) Wie kann sichergestellt werden, das in den Gremien auch tatsächlich nur Vertreter mit Migrationshintergrund sitzen?

- 9) Sollte man, in dem zu schaffenden Integrationsgesetz, die Umsetzung eines zu definierenden integrationspolitischen Konzeptes fordern und festschreiben, welches sowohl in der Landesverwaltung, in der Organisation und Führung von Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Verbänden und der Gesundheitsversorgung umgesetzt werden muß, und dieses mit konkreten Zielvorgaben für Prozesse der interkulturellen Öffnung untersetzen?

- Nein
 Ja, mit konkreten Zielvorgaben
 Ja, ohne konkreten Zielvorgaben

- 10) Sind zusätzlich zur Überprüfung der Zielvorgaben anhand von regelmäßigen Berichten, von Quotenregelungen für den öffentlichen Dienst, verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen zur interkulturellen Handlungskompetenz im öffentlichen Dienst, für Sie noch weitere Maßnahmen notwendig? Wenn ja, könnten Sie diese umreißen?



11) Sollte Sachsen, um die Gesundheitsversorgung für Asylsuchende, die sich weniger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, mit der elektronischen Gesundheitskarte zu ermöglichen, die Länderöffnungsklausel §264 SGB V nutzen und Vereinbarungen mit den gesetzlichen Krankenkassen bezüglich der eGK einfordern? (Dies würde die gesetzlichen Krankenkassen dann zwingen, mit der Landesregierung eine Rahmenvereinbarung abzuschließen.)

- Nein
- Ja

12) Sollten nach §3 Abs. 2 SächsSonnFTG neben bestehenden, auch muslimische Feiertage festgelegt werden, die es Schülern und Arbeitnehmern gestattet, an diesen Tagen der Schule und der Arbeit fern zu bleiben? Wenn nein, sehen Sie in diesem Zusammenhang nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Religionsausübungsfreiheit in unzumutbarem Maß eingeschränkt?

(Tragen Sie unter "Andere" bitte ein ob Sie den Grundsatz der Gleichbehandlung und Religionsfreiheit unzumutbar eingeschränkt sehen)

- Nein
- Ja
- Andere:

13) Sollte das Bestattungsrecht (hier §16 SächsBestG) geändert werden, um auf die Bedürfnisse der muslimischen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen? Wenn nein, welche Argumente sprechen dagegen?

(Tragen Sie unter "Andere" bitte ein, welche Argumente bei "Nein" dagegensprechen)

- Nein
- Ja
- Andere:
